



Genehmigung vom 17. Dez. 2015

**Quellfassungen Bebikon und Desibach. Ausscheidung der Grundwasserschutz-
zonen.** (GWR k1215) (GWR k1214)

Gemeinde	Buch am Irchel
Betroffene/r	Gemeinde Buch am Irchel, Kirchgasse 1, 8414 Buch am Irchel
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Quellfassungen Bebikon und Desibach (Nr. 111.021.0139-1) 1:2'000 vom 23. Juni 2003 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Bebikon und Desibach vom 23. Juni 2003

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2015 reichte die Gemeinde Buch am Irchel die Schutzzonenakten der Quellfassungen Bebikon und Desibach zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Im Auftrag der Gemeinde Buch am Irchel sowie der Wasserversorgungs-Genossenschaft Desibach (heute: Gemeinde Buch am Irchel) erarbeitete die Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 23. Juni 2003 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Bebikon und Desibach. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 15. August 2003 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 7. Januar 2004 setzte der Gemeinderat Buch am Irchel die Grundwasserschutz-zonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 12. August 2004 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden. Die Grundwasserschutz-zonen wurden versehentlich nicht zur Genehmigung eingereicht. Dies wird nun nachgeholt.

Mit den ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassungen Bebikon und Desibach gewährleistet. Die Schutzzonen liegen vollständig im Wald und entsprechen mehrheitlich den heutigen Bestimmungen, auch wenn die Schutzzonenakten vor mehr als zehn Jahren erstellt wurden. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 255) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Buch am Irchel. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit. a der Konzessionsverordnung zum WWG explizit erwähnt. Die Gemeinde Buch am Irchel ist deshalb einzuladen, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft je ein Konzessionsgesuch für die Quelfassungen Bebikon und Desibach einzureichen.

Das Wasser der Quellgruppe Bebikon/Desibach musste in den vergangenen Jahren verschiedentlich wegen bakteriologischer Verunreinigungen durch das Kantonale Labor Zürich beanstandet werden. Bis Ende 2015 wird daher im Reservoir eine UV-Anlage zur prophylaktischen Entkeimung des Quellwassers eingebaut. Die Ursache der Verkeimung ist bisher nicht bekannt. Der Gemeinderat Buch am Irchel ist daher einzuladen, die Ursache der Quellverschmutzungen zu eruieren und die nötigen Massnahmen zur Behebung zu treffen.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Buch am Irchel vom 7. Januar 2004 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Bebikon und Desibach und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- II. Der Gemeinderat Buch am Irchel wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.
- III. Der Gemeinderat Buch am Irchel wird eingeladen, die Festsetzung der Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walchetur, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- IV. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Bachmann Stegemann + Partner AG, Andelfingen, wird eingeladen, die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- V. Die Gemeinde Buch am Irchel wird eingeladen, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, bis spätestens Ende Juli 2016 je ein Konzessionsgesuch für die Quellfassungen Bebikon und Desibach einzureichen.
- VI. Die Gemeinde Buch am Irchel wird eingeladen, die Ursache der Quellverschmutzungen zu eruieren, die Erkenntnisse dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, und dem Kantonalen Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, mitzuteilen und die nötigen Massnahmen zur Behebung zu treffen.

Gebühren

VII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Buch am Irchel, Kirchgasse 1, 8414 Buch am Irchel

– Staatsgebühr :	Fr. 772.80 (Konto 104181 / 85284.61.00)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>120.00</u> (Konto 104181 / 85284.61.00)
Total	Fr. 892.80

Rechtsmittel

VIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Aus-führung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kosten-pflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

IX. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Buch am Irchel, Kirchstrasse 1, 8414 Buch a.I. (für sich, zu Handen aller Grundei-gentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Andelfingen, Ob der Gass 15, Postfach 273, 8450 Andelfingen), Beilagen (im Doppel):
- Schutzzonenplan Quellfassungen Bebikon und Desibach (Nr. 111.021.0139-1) 1:2'000 vom 23. Juni 2003
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Bebikon und Desibach vom 23. Juni 2003
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Andelfingen
 - Formular Konzessionsgesuch (Vorlage auf www.grundwasser.zh.ch)
- b) Wasserversorgung Buch am Irchel, Kirchstrasse 1, 8414 Buch a.I., Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Bebikon und Desibach (Nr. 111.021.0139-1) 1:2'000 vom 23. Juni 2003
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Bebikon und Desibach vom 23. Juni 2003
- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro Bachmann Stegemann + Partner AG, Landstrasse 51, Post-fach, 8450 Andelfingen, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Bebikon und Desibach (Nr. 111.021.0139-1) 1:2'000 vom 23. Juni 2003
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Bebikon und Desibach vom 23. Juni 2003

- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quelfassungen Bebikon und Desibach (Nr. 111.021.0139-1) 1:2'000 vom 23. Juni 2003
 - Schutzzonenreglement Quelfassungen Bebikon und Desibach vom 23. Juni 2003
- e) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- f) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Im Auftrag des Amtschefs:



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter

Versand: 17. Dez. 2015